

Satzung der Fundtierstation Münster (Hessen) e.V.

Fassung vom 14.03.2024

I. Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Fundtierstation Münster (Hessen) e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Münster im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Aufgaben und Mitglieder

§ 2

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Tierschutzes. Zur Betreuung und zur Pflege herrenloser oder aus anderen Gründen betreuungsbedürftiger Tiere betreibt der Verein die Fundtierstation in Münster. Die Verwaltung kann einem Mitglied übertragen werden.
- (2) In der Fundtierstation sollen vornehmlich Tiere untergebracht werden, die im Gebiet der beteiligten Mitgliedskommunen aufgegriffen oder betreuungsbedürftig werden, ungeachtet dessen, ob es sich um Fundtiere im Sinne des BGB, um herrenlose Tiere oder um sichergestellte Tiere handelt. Die Anzahl und Art der unterzubringenden Tiere richtet sich nach der Betriebserlaubnis der Fundtierstation. Ausgenommen sind wildelebende und nicht einheimische Tiere wie bspw. Schlangen und andere Reptilien. In allen anderen Fällen ist eine Betreuungsbedürftigkeit gegeben.
Das Tätigkeitsgebiet des Vereins kann auch auf andere Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg und auf benachbarte Kreise ausgedehnt werden.
- (3) Für die Unterbringung, Betreuung und Pflege der in Abs. 2 genannten Tiere werden von den Mitgliedskommunen, die einen Mitgliedsbeitrag nach § 7 zahlen, keine Gebühren erhoben. Mit Ausnahme der Unterbringung, Betreuung und Pflege von sichergestellten Tieren., sofern ein zahlungsfähiger Kostenträger feststeht.
Für die Unterbringung, Betreuung und Pflege eines sichergestellten Tieres zahlt die jeweilige Mitgliedskommune, welche das Tier in der Fundtierstation Münster unterbringt, die unten angeführte Gebühr. Die Gebühr wird pro angefangener Woche und Tier (nach Tierart und Größe) wie folgt berechnet:

1. Hase, Meerschweinchen oder andere Kleintiere	5,00 €
2. Katzen	10,00 €
3. Hunde	20,00 €
4. sonstige Tiere	20,00 €

Handelt es sich bei dem sichergestellten Tier um einen gefährlichen Hund nach § 2 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), hat die jeweilige unterbringende Mitgliedskommune die o. g. Gebühr nicht nur für die Dauer der Sicherstellung des Hundes, sondern auch für die weitere Unterbringung, Betreuung und Pflege des Hundes in der Fundtierstation Münster bis zu maximal einem Jahr zu zahlen.

Auch für alle übrigen o. g. Gebühren endet die Zahlungspflicht der jeweiligen Mitgliedskommunen ein Jahr nach Aufnahme des Tieres in der Fundtierstation Münster.

- (4) Es können auch Tiere zur vorübergehenden Betreuung gegen Bezahlung von Gebühren aufgenommen werden. In diesem Falle sind die Pensionskosten so zu bemessen, dass die Kosten für die Betreuung gedeckt sind.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Dem Verein angehörende Personen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln des Vereins erhalten, die über den Satzungszweck hinausgehen.

§ 4

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Körperschaften, sofern sie die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen, werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins, seiner Ziele und Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Die Mitglieder werden durch den Vorstand in den Verein aufgenommen.

§ 6

- (1) Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingehen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und den Ausschluss durch den Vorstand. Dem Tode der natürlichen

Personen steht bei juristischen Personen und sonstigen Körperschaften, die Mitglieder des Vereins sind, die Auflösung gleich.

- (3) Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen und Aufgaben des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.
- (4) Unter den dargelegten Voraussetzungen können auch Vereine und sonstige Körperschaften, die dem Verein angehören, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Er wird mit der Zustellung wirksam. Dem Betroffenen steht jedoch das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben und muss innerhalb eines Monats seit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingehen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Beschlussfassung über den Einspruch in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Gegen den Einspruch zurückweisenden Beschluss der Mitgliederversammlung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

III.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen aktiv zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages.
- (2) Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für natürliche Personen als Mitglieder
jährlich EUR 40,00
 - b) für Vereine und sonstige Körperschaften, die Mitglied des Vereins sind,
für je 100 Mitglieder jährlich EUR 70,00
 - c) für die Städte und Gemeinden als Mitglieder des Vereins
je Einwohner/in jährlich EUR 0,60
- (3) Bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge für Vereine und Körperschaften ist jeweils der Stand der Mitglieder und Einwohner/innen (mit Hauptwohnsitz) am 31.12. des Vorvorjahres für das neue Geschäftsjahr maßgebend.

Die festgestellten Zahlen werden jeweils auf volle 100 (Fallgruppe b Abs. 2) oder auf volle 250 (Fallgruppe c Abs. 2) nach oben aufgerundet.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Vorstand kann auf Antrag die vierteljährliche Zahlung in Teilbeiträgen zulassen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

IV. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die von dem Vorstand für besondere Aufgaben gebildeten Kommissionen

V. Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretenden Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende soll als allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 10

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern. Der/Die Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, doch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzende/n oder seiner/seinem Stellvertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Rahmen seiner Zwecke und Aufgaben. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Anforderung und Erhebung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 2,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einsetzung der Kommissionen
- (2) Der/Die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Kommissionen.

VI. Mitgliederversammlung

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (ordentliche Mitgliederversammlung). Der/Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Verhandlungsgegenstände verlangt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tage der Versammlung muss mindestens eine Woche liegen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung bei der Einberufung bezeichnet wird.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, abgesehen von den in §§ 17 und 18 genannten Fällen, die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Das Stimmrecht wird wie folgt verteilt:
- a) natürliche Personen als Mitglieder haben jeweils eine Stimme,
 - b) Vereine und sonstige Körperschaften, die Mitglieder des Vereins sind, haben pro 100 Mitglieder eine Stimme,
 - c) Gemeinden als Mitglieder des Vereins haben pro 250 Einwohner/innen eine Stimme
- (6) Bei der Stimmenverteilung nach Abs. 5 Buchstabe b) und c) handelt es sich um Sonderrechte nach § 35 BGB. Maßgebend im Falle der Buchstaben b) und c) sind jeweils die Mitglieder- und Einwohnerzahlen am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Die festgestellten Zahlen werden auf volle 100 Mitglieder oder volle 250 Einwohner/innen nach oben aufgerundet.
- (7) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder können nur berücksichtigt und auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie so rechtzeitig bei dem/der Vorsitzenden eingehen, dass die Ladungsfrist nach Abs. 3 gewahrt werden kann. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 13

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) ist als ordentliche Mitgliederversammlung eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, die bis zum 30. Juni des folgenden Jahres stattzufinden hat. Ihre Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes bei Ablauf der Wahlzeit,
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) vorliegende Anträge.

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den/der Vorsitzenden oder seinen/seiner Stellvertreter/in geleitet.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie von einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

VII. Kommissionen

§ 15

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete des Vereins Kommissionen einsetzen.
- (2) Die Kommissionen haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung des Vorstandes zu erfüllen. Der Vorstand kann die Kommissionen jederzeit einberufen.

VIII. Rechnungsprüfung

§ 16

Die Kasse des Vereins wird von zwei Kassenprüfern/innen geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

IX. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 17

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes sind die Stimmen aller Mitglieder erforderlich; die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich abzugeben.

§ 18

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Kreistierheim an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

§ 20

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung von Satzungsbestimmungen, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, und über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 21

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.2021.

Münster, 14.03.2024



Joachim Schledt, 1. Vorsitzender